

### **Zusammenfassung mehrerer Abrechnungseinheiten**

Die Entscheidung des BGH vom BGZ vom 23.06.2010 enthält neben dem Gestern beschriebenen Inhalt einen weiteren Teilaspekt. Für eine Betriebskostenabrechnung dürfen aus formeller Hinsicht mehrere Gebäude oder Gebäudeteile einer Wohnungseigentumsanlage zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Ob die angegebenen Flächen richtig zusammengesetzt und -abgerechnet sind ist dann eine Frage der materiellen Richtigkeit:

"Nach der Rechtsprechung des Senats sind bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten, soweit keine besonderen Abreden getroffen sind, regelmäßig folgende Mindestangaben in die Abrechnung aufzunehmen: eine Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und ? soweit erforderlich ? Erläuterung der zugrunde gelegten Verteilerschlüssel, die Berechnung des Anteils des Mieters und der Abzug seiner Vorauszahlungen. Nichts anderes gilt, wenn bei einer größeren Wohnungseigentumsanlage ? wie hier ? mehrere Gebäude oder Gebäudeteile für bestimmte Betriebskosten in zulässiger Weise zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden."

BGH vom 23.06.2010, VIII ZR 227/09

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1944>

Blog abonnieren (RSS)  
jetzt auch auf Twitter  
Jetzt "Fan" auf Facebook werden

### **Related Posts** • kürzere Betriebskostenzeiträume

- Formelle Unwirksamkeit ? Vorwegabzug
- konkludentes Schuldanerkenntnis durch Zahlung?
- Ausnahmen bestätigen die Regel
- Formell unwirksam ? materiell wirksam